

Schriftlicher Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkt 10 über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Ausgabe von Genussscheinen

Die Gesellschaft hat in der Zeit von 1983 bis 2001, jeweils mit Zustimmung der Hauptversammlung, börsennotierte Genussscheine ausgegeben. Derzeit sind insgesamt 1.413.425 Genussscheine in drei Serien (Serie A, Serie K, Serie D) ausgegeben. Der Nominalbetrag des Genusskapitals beläuft sich auf insgesamt EUR 36.127.143,00. Die Genussrechte gewähren keine Gesellschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht, kein gesetzliches Bezugsrecht und keinen Anspruch auf Beteiligung am Abwicklungserlös bei Auflösung der Gesellschaft.

Die Genussscheinbedingungen für alle drei Serien A, K und D sehen jedoch für den Fall der Durchführung einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft mit Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien einen Verwässerungsschutzmechanismus zugunsten der Inhaber der Genussscheine vor. Zu diesem Zweck gewähren die Genussscheinbedingungen im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft mit Bezugsrecht für die Aktionäre das Recht zum Bezug auf neue Genussscheine zu vergleichbaren Bedingungen. Der Anspruch der Genussscheininhaber auf den Bezug weiterer Genussscheine steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der diesbezüglichen Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft sowie des Ausschlusses oder der Beschränkung etwaiger anderweitiger gesetzlicher Bezugsrechte, soweit zur Sicherstellung der Bezugsrechte der Inhaber von Genussscheinen erforderlich.

Die Gesellschaft hat im Juni 2010 eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um EUR 9.753.600,00 auf EUR 42.265.600,00 durch Ausgabe von Stammaktien mit Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien durchgeführt. Zur Erfüllung der Genussscheinbedingungen der Serien A, K und D schlugen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Ermächtigung zur Ausgabe weiterer Genussscheine nach Maßgabe des Beschlussvorschlags zu Punkt 10 der Tagesordnung der Hauptversammlung vor.

Für einen Bezug neuer Genussscheine durch die Inhaber der Genussscheine jeweils

einer Serie ist es erforderlich, dass das Bezugsrecht der Aktionäre wie auch der Genussscheininhaber der jeweils anderen Serien ausgeschlossen wird.

Würde man das Bezugsrecht der Aktionäre und der bisherigen Genussscheininhaber nicht ausschließen, wäre ein wirksamer Verwässerungsschutz der Genussscheininhaber, wie in den Genussscheinbedingungen vorgesehen, nicht möglich. Denn damit erhielten die Aktionäre und Genussscheininhaber die bereits im Rahmen der Kapitalerhöhung bzw. der Erhöhung des Genussscheinkapitals ihrer Serie berücksichtigt wurden, potentiell ebenfalls verwässernde Genussscheine.

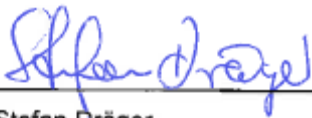
Der Ausschluss der Bezugsrechte ist somit das einzige Mittel, einen Verwässerungsschutz durch Gewährung von Bezugsrechten auf neue Genussscheine, wie von den Genussscheinbedingungen vorgesehen, zu gewähren.

Nach Kenntnis der Gesellschaft beabsichtigen diejenigen Stammaktionäre, die bereits vor der im Juni 2010 durchgeführten Kapitalerhöhung Stammaktien hielten und zusammen weiterhin die Mehrheit der derzeitigen Stammaktionäre der Gesellschaft stellen, gegen die Ausgabe neuer Genussscheine zugunsten der Inhaber der Genussscheine der Serien A, K und D unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu stimmen. Auf eine entsprechende Absicht der Stammaktionäre hat die Gesellschaft erstmalig vor Durchführung der Kapitalerhöhung im Juni 2010 hingewiesen; nach Kenntnis der Gesellschaft hat sich an dieser Sachlage seitdem nichts geändert.

Stimmt die Hauptversammlung einer Bedienung der Bezugsrechte der Inhaber von Genussscheinen nicht zu oder sind anderweitige gesetzliche Bezugsrechte nicht im erforderlichen Maße ausschließbar oder beschränkbar, so ist die Gesellschaft nach den Genussscheinbedingungen verpflichtet, eine Barabfindung zu gewähren, die den durch die Erhöhung des Grundkapitals entstehenden Nachteil der Genussscheininhaber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Gesellschaft ausgleicht. Der Gesamtbetrag der danach zu leistenden Barabfindung würde voraussichtlich EUR 7.798.356 betragen.

Lübeck, im März 2011
Drägerwerk AG & Co. KGaA

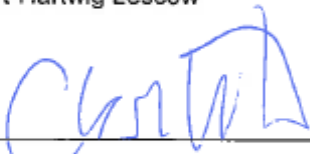
Die persönlich haftende Gesellschafterin
Drägerwerk Verwaltungs AG
Der Vorstand



Stefan Dräger
(Vorstandsvorsitzender)



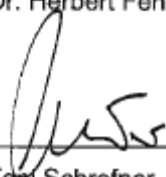
Gert-Hartwig Leschow



Dr. Carla Kriwet



Dr. Herbert Fehrecke



Tom Schrofner